



Gutermannstr. 11
72160 Horb a.N.
Tel.: 07451/5553-100
Fax: 07451/5553-119

<http://spitalstiftung-horb.drs.de>
verwaltung@spitalstiftung-horb.de

Die
STIFTUNGSZIELE
der
Kath. Spitalstiftung Horb

In Kraft gesetzt: KGR 16.03.1995

Überprüft: 12.2017

Der Kirchengemeinderat der Kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz hat in seiner Sitzung am 16. März 1995 nach eingehender Beratung diese Stiftungsziele beschlossen und in Kraft gesetzt:

I. PRÄAMBEL

Die Kath. Spitalstiftung Horb am Neckar ist Trägerin verschiedener sozialer-caritativer Einrichtungen. Die "Horber Stiftung" geht auf Dietrich Gutermann ins Jahr 1352 zurück. In der Stiftungsurkunde wurde der Leitgedanke mit folgenden Worten festgehalten: ".....armen und siechen Bedürftigen zu steter Herberge.....".

In den Jahrhunderten hat sich viel geändert, aber die menschliche Fürsorgepflicht hat immer noch ihren Bestand. Seit 01.04.1897 gehört die Stiftung zur Kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz und wird von der Kath. Spitalstiftung Horb am Neckar verwaltet. Unsere Arbeit im sozial-caritativen Bereich steht unter dem Schutz und der Aufsicht der Kath. Kirche. Als kirchliche Stiftung ist sie dem Evangelium verpflichtet. Die Grundlage aller Tätigkeiten in den Einrichtungen und Diensten der Stiftung ist Jesus Christus und dessen Botschaft vom Reich Gottes.

Daraus ergeben sich die Formen des Umgangs mit den Menschen, die die Dienste der Stiftung in Anspruch nehmen wollen, sowie auch des Umgangs mit den Mitarbeitern.

Ziel ist, daß jeder sich als Mensch geachtet und als Person ernstgenommen fühlen kann. Gestärkt werden soll auch die Selbstverantwortung für das eigene Leben und für die jeweilige Aufgabenstellung.

Die Stiftung trägt zur Erreichung dieses Zieles durch die Organisationsstruktur, durch Richtlinien, durch Förderung der Fort- und Weiterbildung und durch seelsorgerliche Hilfe bei.

Die Stiftung ist bereit, die Mitarbeit all der Personen anzunehmen, die diese Ziele mitverfolgen wollen und die den Auftrag des Evangeliums von Jesus Christus achten und ihn mittragen können.

Die Bestimmungen des kirchlichen Dienstes sind deshalb Bestandteil unserer Arbeitsverhältnisse.

II.
STIFTUNGSZIELE
UND
GRUNDSÄTZE
IM
EINZELNEN

1. Einzelne Einrichtungen

Um den kirchlich-caritativen Auftrag erfüllen zu können, betreibt die Stiftung Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens. Diese werden bedarfsorientiert, leistungsfähig und wirtschaftlich geführt.

Sie dienen der Versorgung der Bevölkerung von Horb und Umgebung. Wert und Würde menschlichen Lebens ist für uns höchster Maßstab.

2. Einrichtungen und Dienste

Die Einrichtungen und Dienste der Stiftung werden so in die kirchliche und bürgerliche Gemeinde eingebettet, daß sie als notwendige Maßnahmen und wertvolle Dienste für Kirche und Gesellschaft angenommen werden.

3. Mitarbeiter

Leistung, Einsatzbereitschaft und Loyalität der Mitarbeiter sind wichtige Voraussetzungen für unsere Arbeit. Führungskräfte geben Beispiele für erfolgreiche Motivation, Kommunikation, Kooperation, Konfliktlösung, Integration und Anerkennung.

4. Weiterentwicklung der Einrichtung

Der Sozial- und Gesundheitssektor ist einer ständigen Weiterentwicklung unterworfen. Es gehört deshalb zur selbstverständlichen Aufgabe der Stiftung, neuen Ideen und Angeboten gegenüber aufgeschlossen zu sein und diese dann einzurichten, wenn die Rahmenbedingungen es zulassen.

5. Verantwortung für unsere Umwelt

Der Betrieb unserer Einrichtungen belastet unsere Umwelt. Es ist unser Bestreben, diese Belastung zu minimieren und einen verantwortungsvollen Umgang mit Energie und sonstigen Ressourcen zu pflegen. Das Umwelt- und Sicherheitsbewußtsein aller Mitarbeiter ist zu fördern.

6. Ertragseinrichtungen

Die Stiftung betreibt seit Jahrhunderten Land- und Forstwirtschaft. Ergänzt wurden diese Betriebe durch Wohngebäude und sonstige Anlageformen, deren Ertrag der Stiftung zugute kommt. Diese Erträge sollen langfristig dazu verwendet werden, den Stiftungszweck zu gewährleisten.

7. Finanzen

Die Verwirklichung des Stiftungszweckes bedarf einer dauerhaften soliden Finanzausstattung. Es ist deshalb unabdingbar, daß sich die kostenrechnenden sozialen Einrichtungen selbst tragen. Zuschüsse zum laufenden Betrieb oder für den Investitionsbereich können nur in Ausnahmefällen und nur dann gewährt werden, wenn die Stiftung dadurch nicht kurz- oder langfristig gefährdet wird. Sollte ein Stiftungsbetrieb aus eigener Kraft nicht mehr existieren können, so sind geeignete Zuschußgeber zu suchen und sonstige geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

FÜHRUNGSLEITLINIEN UND KONKRETISIERUNG DER ZIELE

Die einzelnen Stiftungsbetriebe sind gehalten, die obenstehenden Stiftungsziele für ihren Bereich zu konkretisieren und Führungsleitlinien zu erstellen.

Für den Kirchengemeinderat der Kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz

Horb, den 16. März 1995

Vorsitzender

gez. Pfr. E. Werner

2. Vorsitzender

gez. Willi Beuter